

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

68. Jahrgang Nr. 36

Donnerstag, 3. September 2015

Wegen eines Datumsfehlers veröffentlichen wir den folgenden Text neu:

BEKANNTMACHUNG

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Teilnahme am Mittagessen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Solingen vom 21.08.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 18.06.2015 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Bei der Betreuung eines Kindes in einer städtischen Tageseinrichtung für Kinder wird für die Teilnahme am Mittagessen ein privatrechtliches Entgelt (Essensgeld) erhoben.
- (2) Das Entgelt beträgt 38,00 € pro Monat bei Kindertageseinrichtungen, die das Mittagessen über einen externen Anbieter beziehen. Bei Kindertageseinrichtungen, die über eine eigene hauswirtschaftliche Kraft verfügen, beträgt die monatliche Pauschale 44,50 €.

§ 2

- (1) Zur Zahlung der Entgelte sind die Erziehungsberechtigten und diejenigen verpflichtet, welche die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder oder die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen beantragt haben.
- (2) Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgelts beginnt mit dem Monat in dem die Inanspruchnahme gemäß dem Betreuungsvertrag vereinbart wurde. Das Entgelt ist bis zum 1. Werktag eines jeden Monats der Inanspruchnahme zu entrichten.
- (2) Unberücksichtigt von Schließzeiten der Kindertageseinrichtung wird das Entgelt monatlich erhoben.

- (3) Ein Erstattungsanspruch im Sinne der Absätze (1) und (2) besteht nicht.
- (4) In besonderen Fällen der Schließung einer Einrichtung (z. B. Streik) kann eine Erstattung erfolgen.

§ 4

Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Stadt Solingen über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 18.03.2013 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Teilnahme am Mittagessen in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 21.08.2015

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**über die Berufung einer Listennachfolgerin
in den Rat der Stadt Solingen**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), gebe ich bekannt:

Das Mitglied des Rates der Stadt Solingen Herr Dr. Robert Josef Weindl – gewählt über die Liste der Freien Demokratischen Partei (FDP) – hat am 07.07.15 gegenüber dem Beauftragten des Wahlleiters erklärt, auf sein Mandat im Rat der Stadt Solingen mit Wirkung vom 07.07.2015 zu verzichten. Der nächstfolgende Bewerber aus der Reserveliste der FDP, Herr Rainer Villwock, hat auf sein Mandat mit Erklärung vom 20.07.15 verzichtet, die darauffolgende Bewerberin, Frau Gabriele Reimers, hat mit Erklärung vom 18.08.2015 auf ihr Mandat verzichtet.

Als nächstfolgende, bisher noch nicht berücksichtigte Bewerberin aus der Reserveliste der FDP ist

Frau Gisela Margret Beate Adams
Hochstraße 57
42697 Solingen

von mir als gewählt festgestellt worden.

Nach § 62 der Kommunalwahlordnung hat Frau Adams die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Solingen mit Wirkung vom 24.08.2015 erworben.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats – vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet – Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Verwaltungsgebäude Gasstraße 22, 42657 Solingen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Solingen, 24.08.2015

Der Wahlleiter
Hartmut Hoferichter
Stadtdirektor

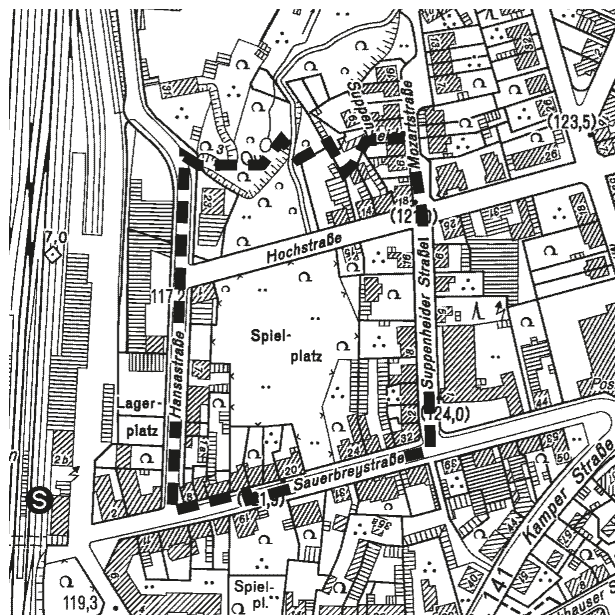
BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

**1. Änderung des Bebauungsplanes O 195 –
Teil A tritt in Kraft**

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 27.08.2015 die **1. Änderung des Bebauungsplanes O 195-Teil A** für das Gebiet zwischen Hochstraße, Suppenheider Straße, Sauerbreustraße und Hansastrabe gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die **1. Änderung des Bebauungsplanes O 195 – Teil A** für das Gebiet zwischen Hochstraße, Suppenheider Straße, Sauerbreustraße und Hansastrabe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Plandarstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 195 – Teil A als Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Die **1. Änderung des Bebauungsplanes O 195 – Teil A** mit der zugehörigen Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die **1. Änderung des Bebauungsplanes O 195 – Teil A** gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Solingen, 31.08.2015

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

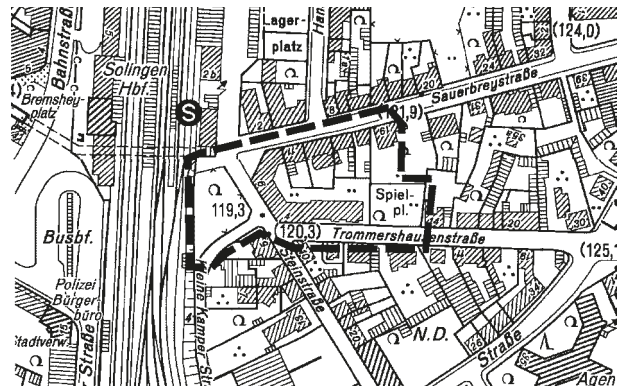
- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

Stadtplanung zur Diskussion

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes O 240 für das Gebiet zwischen der Trommershausenstraße, der Kleinen Kamper Straße, der Bahnstrecke Wuppertal/Köln und der Sauerbreystraße

1. Planungsauftrag

Die Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid hat in ihrer Sitzung am 17.08.2015 dem Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes O 240 für das Gebiet zwischen der Trommershausenstraße, der Kleinen Kamper Straße, der Bahnstrecke Wuppertal/Köln und der Sauerbreystraße zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf zum Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes O 240. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Ohligs und grenzt östlich an die Rückseite des Solinger Hauptbahnhofs an. Es umfasst den Bereich zwischen der Trommershausenstraße, der Kleinen Kamper Straße, der Bahnstrecke Wuppertal/Köln und der Sauerbreystraße. Es ist mit Ausnahme eines Grundstücks an der Ecke Kleine Kamper Straße/Steinstraße bereits vollständig bebaut. Bei den vorhandenen Gebäuden handelt es sich um Geschäfts- und Wohngebäude mit zwei bis vier Vollgeschossen, bei denen im Erdgeschoss Ladenlokale und in den Obergeschossen überwiegend Wohnnutzung vorhanden sind. Die Ladenlokale stehen zum Teil leer oder sind gastronomisch genutzt.

Der im Jahr 1988 in Kraft getretene Bebauungsplan O 240 setzt die Bereiche entlang der Kleinen Kamper Straße, Steinstraße und Sauerbreystraße als Kerngebiete (MK) unter Ausschluss von Spielhallen fest. Lediglich entlang der Trommershausenstraße sind ein Allgemeines Wohngebiet (WA) sowie eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielbereich festgesetzt.

Planungsanlass ist der im gesamten Stadtgebiet, vor allem jedoch im Hauptzentrum Mitte sowie im Besonderen Stadtteilzentrum Ohligs und deren Randlagen, weiterhin vorhandene hohe Ansiedlungsdruck durch Vergnügungsstätten. Im Bereich des Plangebiets gab es jüngst mehrere informelle Anfragen zur Nutzungsänderung von Ladenlokalen in Wettbüros (u.a. an der Steinstraße). Der Bebauungsplan O 240 enthält zwar bereits einen Ausschluss von Spielhallen in den festgesetzten Misch-, Gewerbe- und Kerngebieten, jedoch sind alle übrigen Vergnügungsstätten (z.B. Wettbüros), von denen vergleichbare negative städtebauliche Wirkungen ausgehen, weiterhin zulässig. Im Zeitraum der Aufstellung des Bebauungsplanes O 240 bestand in Bezug auf Vergnügungsstätten in erster Linie ein Ansiedlungsdruck von Spielhallen. Die Betriebsform der Wettbüros – als Unterart der Vergnügungsstätte – war zur Zeit der Planerstellung noch nicht verbreitet.

Durch einen nunmehr vorhandenen Ansiedlungsdruck auch von Wettbüros besteht ein Erfordernis, zukünftig alle Vergnügungsstätten und nicht nur einzelne Unterarten von Vergnügungsstätten im Plangebiet durch eine Änderung der textlichen Festsetzungen auszuschließen: Die bisherige textliche Festsetzung zur Unzulässigkeit von lediglich Spielhallen entfällt. Die textlichen Festsetzungen werden unter den Punkten 2.1.1 und 2.1.2 dahingehend ergänzt, dass die nach § 7 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten (Spielhallen, Wettbüros, etc.) in den festgesetzten Kerngebieten nicht zulässig sind. Ferner werden Erotikfachgeschäfte als Unterart von Einzelhandelsbetrieben sowie Bordelle und bordellartige Betriebe als Unterart von Gewerbebetrieben ebenfalls als nicht zulässig festgesetzt. Eine darüber hinaus gehende Änderung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete ist dafür weder erforderlich noch aus derzeitiger Sicht vorgesehen.

Das Plangebiet umfasst den zentralen fußläufigen Zugangsbereich zum Besonderen Stadtteilzentrum Ohligs aus östlicher Richtung und hat daher aus städtebaulicher Sicht eine sehr wichtige Funktion als Hauptzugangsbereich und als Verbindung zwischen den Wohnlagen östlich der Bahnstrecke Köln/Wuppertal und dem Besonderen Stadtteilzentrum Ohligs. Negative Auswirkungen, die im Regelfall von der Ansiedlung von Vergnügungsstätten und vergleichbaren Nutzungen ausgehen, können sich hier aufgrund der zentralen Lage besonders nachteilig auswirken und die Attraktivität und das Image des Besonderen Stadtteilzentrums Ohligs beeinträchtigen.

Bei den negativen städtebaulichen Wirkungen von Vergnügungsstätten stehen Trading-down-Effekte, Lärmbelästigungen und Beeinträchtigungen des Stadt- und Straßenbildes im Vordergrund. Vergnügungsstätten können aufgrund ihrer vergleichsweise hohen Umsätze zu einer Verschiebung des Bodenpreisgefüges und zu Verdrängungseffekten in den Einkaufslagen führen. Auch auf die Attraktivität der innerstädtischen Wohnnutzung, die für die Vitalität

des Besonderen Stadtteilzentrums Ohligs von hoher Bedeutung ist, wirken sich Vergnügungsstätten durch ihr äußeres Erscheinungsbild (i.d.R. vollflächig verklebte Schaufenster, aggressive Werbung) und den von ihnen ausgehenden Lärm sehr negativ aus.

Da beabsichtigt ist, nur die textlichen Festsetzungen unter den Punkten 2.1.1 und 2.1.2 bezüglich der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten zu ergänzen, sind die Grundzüge der Planung i. S. d. § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nicht berührt. Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes O 240 soll daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des **Vorentwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes O 240** können in der Zeit vom **21.09.2015 bis einschließlich 24.09.2015** im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit dem zuständigen Planer Herr Berg telefonisch unter 0212 290-4361 bzw. per Mail an t.berg@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum **09.10.2015** an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 31.08.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes O 240

Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 27.08.2015 aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Für das Gebiet zwischen der Trommershausenstraße, der Kleinen Kamper Straße, der Bahnstrecke Wuppertal/Köln und der Sauerbreustraße wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der **2. Änderung des Bebauungsplanes O 240** beschlossen, die die Ergän-

zung der textlichen Festsetzungen unter den Punkten 2.1.1 und 2.1.2 zum Inhalt hat. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 27.07.2015, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 27.08.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Solingen, 31.08.2015

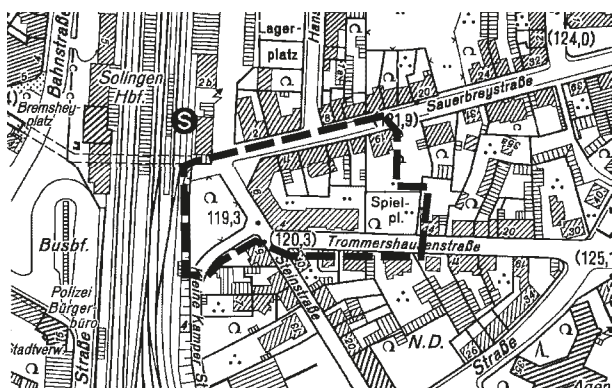
Feith
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 27.08.2015 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet zwischen der Trommershausenstraße, der Kleinen Kamper Straße, der Bahnstrecke Wuppertal/Köln und der Sauerbreustraße wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der **2. Änderung des Bebauungsplanes O 240** beschlossen, die die Ergänzung der textlichen Festsetzungen unter den Punkten 2.1.1 und 2.1.2 zum Inhalt hat. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 27.07.2015, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1: 500 vom 27.07.2015 als Bestandteil zum der **2. Änderung des Bebauungsplanes O 240** liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1: 500 vom

27.07.2015 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes O 240. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 31.08.2015

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

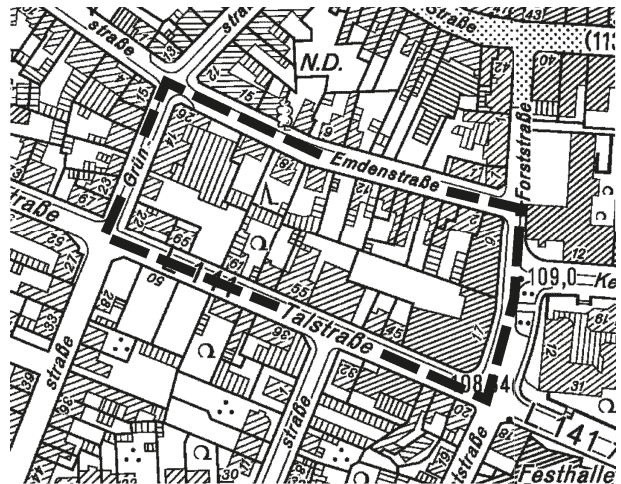
- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

Stadtplanung zur Diskussion

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 464 für das Gebiet zwischen Emdenstraße, Forststraße, Talstraße und Grünstraße

1. Planungsauftrag

Die Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid hat in ihrer Sitzung am 17.08.2015 dem Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 464 für das Gebiet zwischen Emdenstraße, Forststraße, Talstraße und Grünstraße zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf zum Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 464. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Ohligs am südlichen Rand der Einkaufslage um die Düsseldorfer Straße. Es umfasst den Bereich zwischen der Emdenstraße, der Forststraße, der Talstraße und der Grünstraße. Die Bereiche entlang der Emden- und Forststraße liegen innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches. Besonderes Stadtteilzentrum Ohligs. Das Plangebiet ist bereits nahezu vollständig bebaut und durch Gebäude mit einem bis zu vier Vollgeschossen gekennzeichnet.

In den Erdgeschossen befinden sich – vor allem entlang der Grün-, Emden- und Forststraße Ladenlokale mit Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen. Die Nutzung der Obergeschosse ist überwiegend durch Wohnen geprägt, es finden sich dort zum Teil auch Büros und Dienstleistungen. Weiter nördlich, parallel zur Emden- und Talstraße, verläuft die Fußgängerzone in der Düsseldorfstraße. Nach Süden nimmt der Anteil an Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen immer weiter ab.

Der im Jahr 1993 in Kraft getretene Bebauungsplan O 464 setzt das Plangebiet vollständig als Kerngebiet (MK) unter Ausschluss von Spielhallen fest. Daher sind bislang andere Arten von Vergnügungsstätten (z.B. Wettbüros) im Plangebiet zulässig.

Planungsanlass ist der im gesamten Stadtgebiet, vor allem jedoch im Hauptzentrum Mitte sowie im Besonderen Stadtteilzentrum Ohligs und deren Randlagen, weiterhin vorhandene hohe Ansiedlungsdruck durch Vergnügungsstätten. Im Bereich des Plangebiets gab es im Juni und Juli mehrere informelle Anfragen zur Nutzungsänderung von Ladenlokalen in Wettbüros (u.a. an der Forststraße). Der Bebauungsplan O 464 enthält zwar bereits einen Ausschluss von Spielhallen, jedoch sind alle übrigen Vergnügungsstätten (z.B. Wettbüros), von denen vergleichbare negative städtebauliche Wirkungen ausgehen, weiterhin zulässig. Im Zeitraum der Aufstellung des Bebauungsplanes O 464 bestand in Bezug auf Vergnügungsstätten in erster Linie ein Ansiedlungsdruck von Spielhallen. Die Betriebsform der Wettbüros – als Unterart der Vergnügungsstätte – war zur Zeit der Planerstellung noch nicht verbreitet, so dass sich der Plangeber auf einen Ausschluss von Spielhallen beschränkt hat. Durch einen nunmehr vorhandenen Ansiedlungsdruck auch von Wettbüros besteht ein Erfordernis, zukünftig alle Vergnügungsstätten und nicht nur einzelne Unterarten von Vergnügungsstätten im Plangebiet durch eine Änderung der textlichen Festsetzungen auszuschließen. Die bisherige textliche Festsetzung zur Unzulässigkeit von lediglich Spielhallen entfällt. Die textlichen Festsetzungen werden unter den Punkten 2.1.2 und 2.1.3 dahingehend ergänzt, dass die nach § 7 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten (Spielhallen, Wettbüros, etc.) in den festgesetzten Kerngebieten nicht zulässig sind. Ferner werden Erotikfachgeschäfte als Unterart von Einzelhandelsbetrieben sowie Bordelle und bordellartige Betriebe als Unterart von Gewerbebetrieben ebenfalls als nicht zulässig festgesetzt.

Eine darüber hinaus gehende Änderung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete ist dafür weder erforderlich noch vorgesehen.

Das wesentliche Ziel dieses Verfahrens besteht daher darin, in den festgesetzten Kerngebieten (MK), in denen bislang lediglich Spielhallen textlich ausgeschlossen sind, zukünftig alle Arten von Vergnügungsstätten und solchen Nutzungen, die zwar vergleichbare städtebauliche Auswirkungen haben (z.B. Erotikfach-

geschäfte, Bordelle und bordellartige Betriebe), jedoch nicht unter den Begriff Vergnügungsstätte fallen, auszuschließen.

Das Plangebiet übernimmt in mehrfacher Hinsicht wichtige Funktionen für das Besondere Stadtteilzentrum Ohligs. Zum einen dienen die Grün- und Forststraße als wichtige Zugangswege zur Düsseldorfstraße, die als Fußgängerzone den zentralen Bestandteil des Besonderen Stadtteilzentrums darstellt. Zum anderen ist die im Plangebiet vorhandene Wohnnutzung für den Einzelhandel, die Dienstleistungen sowie die Gastronomie als Frequenzbringer innerhalb des Besonderen Stadtteilzentrums von Bedeutung. Negative Auswirkungen, die im Regelfall von der Ansiedlung von Vergnügungsstätten und vergleichbaren Nutzungen ausgehen, können sich hier aufgrund der städtebaulichen Funktionen des Plangebiets besonders nachteilig auswirken und die Attraktivität und das Image des Besonderen Stadtteilzentrums Ohligs beeinträchtigen.

Bei den negativen städtebaulichen Wirkungen von Vergnügungsstätten und vergleichbaren Nutzungen stehen Trading-down-Effekte, Lärmbelastigungen und Beeinträchtigungen des Stadt- und Straßenbildes im Vordergrund. Vergnügungsstätten können aufgrund ihrer vergleichsweise hohen Umsätze zu einer Verschiebung des Bodenpreisgefüges und zu Verdrängungseffekten in den Einkaufslagen führen. Besonders sensibel auf derartige Veränderungen reagieren die Nutzungen, denen Kerngebiete vorwiegend dienen und die eine ganz wesentliche Bedeutung für die Zentralität haben: Einzelhandel, Dienstleistungen und Gastronomie. Vergnügungsstätten und vergleichbare Nutzungen sind hingegen nicht die tragenden Nutzungen für die Charakteristik von Kerngebieten. Auch auf die Attraktivität der innerstädtischen Wohnnutzung, die für die Vitalität des Besonderen Stadtteilzentrums Ohligs von hoher Bedeutung ist, wirken sich Vergnügungsstätten durch ihr äußeres Erscheinungsbild (i.d.R. vollflächig verklebte Schaufenster, aggressive Werbung) und den von ihnen ausgehenden Lärm sehr negativ aus.

Da beabsichtigt ist, nur die textlichen Festsetzungen unter den Punkten 2.1.2 und 2.1.3 bezüglich der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten zu ergänzen, sind die Grundzüge der Planung i. S. d. § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nicht berührt. Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes O 464 soll daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des **Vorentwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 464** können in der Zeit vom **21.09.2015 bis einschließlich 24.09.2015** im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind

Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit dem zuständigen Planer Herr Berg telefonisch unter 0212 290- 4361 bzw. per Mail an t.berg@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum **09.10.2015** an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 31.08.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 464

Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 27.08.2015 aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Für das Gebiet zwischen Emdenstraße, Forststraße, Talstraße und Grünstraße wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der **1. Änderung des Bebauungsplanes O 464** beschlossen, die die Ergänzung der textlichen Festsetzungen unter den Punkten 2.1.2 und 2.1.3 zum Inhalt hat. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 27.07.2015, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 27.08.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Solingen, 31.08.2015

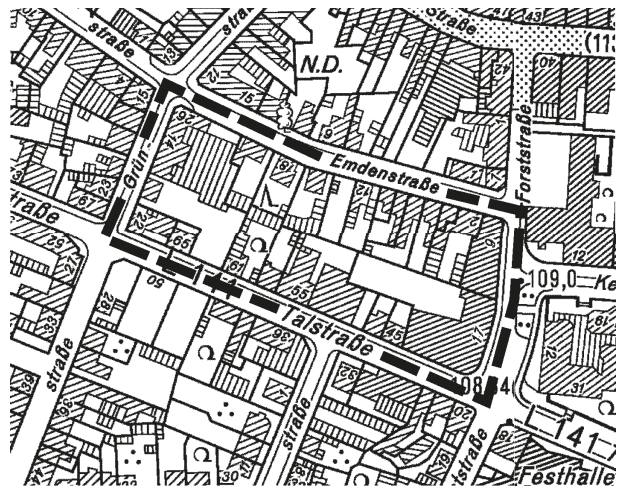
Feith
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 27.08.2015 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet zwischen Emdenstraße, Forststraße, Talstraße und Grünstraße wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der **1. Änderung des Bebauungsplanes O 464** beschlossen, die die Ergänzung der textlichen Festsetzungen unter den Punkten 2.1.2 und 2.1.3 zum Inhalt hat. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 27.07.2015, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1: 500 vom 27.07.2015 als Bestandteil zum der **1. Änderung des Bebauungsplanes O 464** liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1: 500 vom 27.07.2015 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 464. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 31.08.2015

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

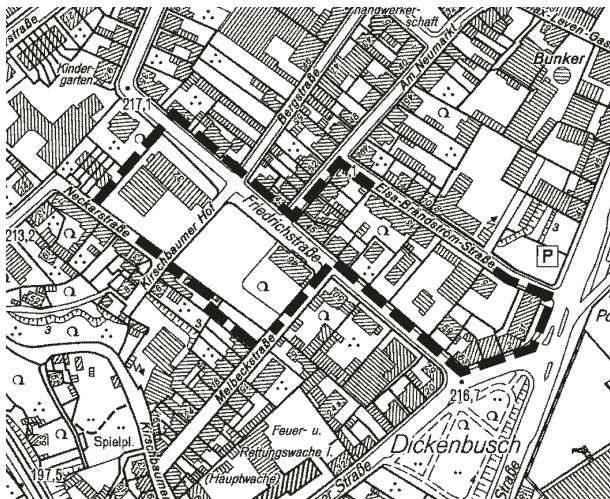
- Stadtbezirk Mitte -

Stadtplanung zur Diskussion

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes S 584 für das Gebiet südwestlich und nordöstlich der Friedrichstraße im Bereich beidseits des Kirschbaumer Hofes und südwestlich der Elsa-Brändström-Straße

1. Planungsauftrag

Die Bezirksvertretung Mitte hat in ihrer Sitzung am 19.08.2015 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes S 584 für das Gebiet südwestlich und nordöstlich der Friedrichstraße im Bereich beidseits des Kirschbaumer Hofes und südwestlich der Elsa-Brändström-Straße zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf zum Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unaußmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes S 584. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Das in südwestlicher Randlage zur Solinger Innenstadt gelegene Plangebiet ist durch eine heterogene Nutzungsstruktur, die im Wesentlichen aus Wohnen, aber auch aus Einzelhandel (Autohaus) und Dienstleistungen (Beratungs- und Bildungszentrum, Nagelstudio, Sprachtherapie) besteht, gekennzeichnet.

Für Grundstücke innerhalb des Plangebiets lagen in der Vergangenheit bereits formelle Anträge zur Errichtung eines Lebensmitteldiscounters vor. Im Plangebiet existieren Grundstücke, die für eine Umnutzung in einen Einzelhandelsbetrieb mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten in Frage kommen.

Nach dem am 12.12.2013 vom Rat beschlossenen Kommunalen Einzelhandelskonzept (KEK) liegt das Plangebiet außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs „Hauptzentrum Mitte“, so dass hier zur Regulierung von Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten ein städtebauliches Erfordernis besteht. Da im Plangebiet auch ausreichend Flächen und Gebäude für eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten vorhanden sind und das am 05.07.2012 vom Rat beschlossene Vergnügungsstättenkonzept für das Plangebiet zukünftig einen Ausschluss derartiger Nutzungen vorsieht, besteht auch diesbezüglich Handlungsbedarf.

Das Bebauungsplanverfahren S 584 wurde bereits durch den ursprünglichen Aufstellungsbeschluss des Rates am 03.05.2007 eingeleitet. Für einen Teil des ursprünglichen Plangebiets des Bebauungsplanes S 584 ist zwischenzeitlich der Bebauungsplan S 624 für den Bereich südwestlich der Heinestraße, nordwestlich der Straße Am Neumarkt sowie östlich und nördlich der Friedrichstraße nach dem Beschluss des Rates und dessen ortsüblicher Bekanntmachung am 20.11.2014 in Kraft getreten. Der jetzige Planbereich des Bebauungsplanes S 584 ist daher entsprechend reduziert worden. Im Übrigen soll der ursprüngliche Planbereich durch den vorliegenden Aufstellungsbeschluss im Osten um einen Bereich zwischen Elsa-Brändström-Straße und Friedrichstraße reduziert werden, da hier erst vor kurzem eine neue Wohnbebauung entstanden ist und in den Erdgeschosslagen keine Ladenlokale vorhanden sind, die für eine Umnutzung in Vergnügungsstätten in Frage kämen. Der Bereich an der Ecke Am Neumarkt/Elsa-Brändström-Straße weist hingegen Ladenlokale in den Erdgeschossen auf, so dass hier weiterhin ein Handlungsbedarf besteht.

Das Planungsziel erfordert keinen qualifizierten Bebauungsplan i. S. d. § 30 Abs. 1 BauGB, da hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche, der Bauweise und der örtlichen Verkehrsflächen kein Regelungsbedarf besteht. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist es zur Erreichung der Planungsziele ausreichend, durch textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a und b BauGB einzelne Arten und Unterarten der baulichen Nutzung als nicht zulässig festzusetzen. Im Übrigen werden künftige Bauvorhaben hinsichtlich der sonstigen Art der baulichen Nutzung, des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll danach bewertet, ob sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen (Regelung gem. § 34 BauGB).

Zum Erhalt und zur Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche in der Stadt Solingen, insb. des Hauptzentrums Mitte, werden Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der Solinger Liste aus dem Kommunalen Einzelhandelskonzept vom 12.12.2013 als nicht zulässig festgesetzt. Der im Plangebiet in Form eines Autohauses bestehende Einzelhandelsbetrieb ist von dieser Festsetzung nicht betroffen, da das dort angebotene Sortiment nicht zu den nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Solinger Liste des Kommunalen Einzelhandelskonzeptes gehört und somit im Plangebiet

auch weiterhin zulässig ist. Weitere Einzelhandelsbetriebe sind im Plangebiet derzeit nicht vorhanden.

Aufbauend auf den Zielen des Vergnügungsstättenkonzeptes soll das innerstädtische Wohnen zur Stärkung der Funktion der Solinger Innenstadt durch diesen Bebauungsplan gefördert und geschützt werden (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB und § 9 Abs. 2b BauGB). Durch den Bebauungsplan, der neben den Regelungen zur Unzulässigkeit von bestimmten Einzelhandelsbetrieben ausschließlich Festsetzungen zur Zulässigkeit von Vergnügungsstätten (z. B. Spielhalle, Wettbüro, Swinger-Club) trifft, können somit Beeinträchtigungen von innerstädtischem Wohnen ferngehalten werden. Durch den Erhalt der Attraktivität als Wohnstandort soll gemäß dem Vergnügungsstättenkonzept ein Beitrag zur Urbanität und Belebung der Innenstadt und ihrer unmittelbaren Randbereiche außerhalb der üblichen Geschäftszeiten geleistet werden. Es ist deshalb eine wichtige gesamtstädtische Aufgabe, diesen negativen Entwicklungen so weit wie möglich auch mit Mitteln der Bauleitplanung zu begegnen und diese Nutzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2b BauGB auszuschließen. Im Plangebiet selbst existieren derzeit keine Vergnügungsstätten.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes S 584 wird nach den planungsrechtlichen Bestimmungen des § 13 BauGB (vereinfachter Bebauungsplan) ohne Umweltbericht durchgeführt.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des **Vorentwurfes zum Bebauungsplan S 584** können in der Zeit vom **21.09.2015 bis einschließlich 24.09.2015** im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit dem zuständigen Planer Herr Berg telefonisch unter 0212 290-4361 bzw. per Mail an t.berg@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum **09.10.2015** an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 31.08.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Mitte -

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan S 584

Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 27.08.2015 aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Für das Gebiet südwestlich und nordöstlich der Friedrichstraße im Bereich beidseits des Kirschbaumer Hofes und südwestlich der Elsa-Brändström-Straße wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des **Bebauungsplanes S 584** beschlossen. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 20.07.2015, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 27.08.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Solingen, 31.08.2015

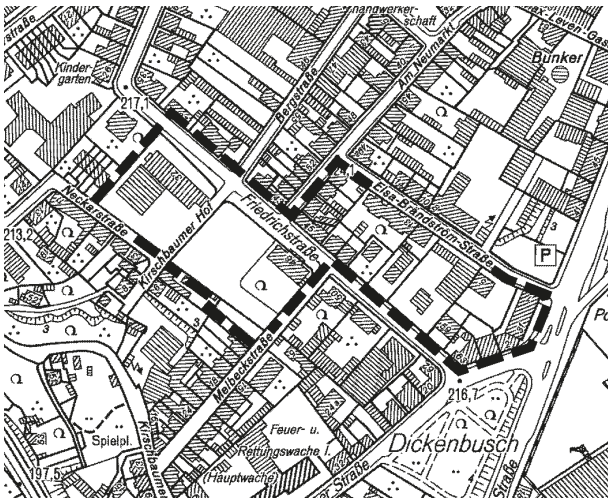
Feith
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 27.08.2015 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet südwestlich und nordöstlich der Friedrichstraße im Bereich beidseits des Kirschbaumer Hofes und südwestlich der Elsa-Brändström-Straße wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des **Bebauungsplanes S 584** beschlossen. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 20.07.2015, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1: 500 vom 20.07.2015 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des **Bebauungsplanes S 584** liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1: 500 vom 20.07.2015 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan S 584. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 31.08.2015

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Mitte -

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes S 594

Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 27.08.2015 aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Für das Gebiet westlich der Mummstraße, nordöstlich der Blumenstraße sowie für die Grundstücke Kölner Straße 107-117 (jeweils einschließlich) wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der **1. Änderung des Bebauungsplanes S 594** beschlossen, die die Ergänzung von örtlichen Bauvorschriften zur Baugestaltung zum Inhalt hat. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 03.08.2015, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 27.08.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Solingen, 31.08.2015

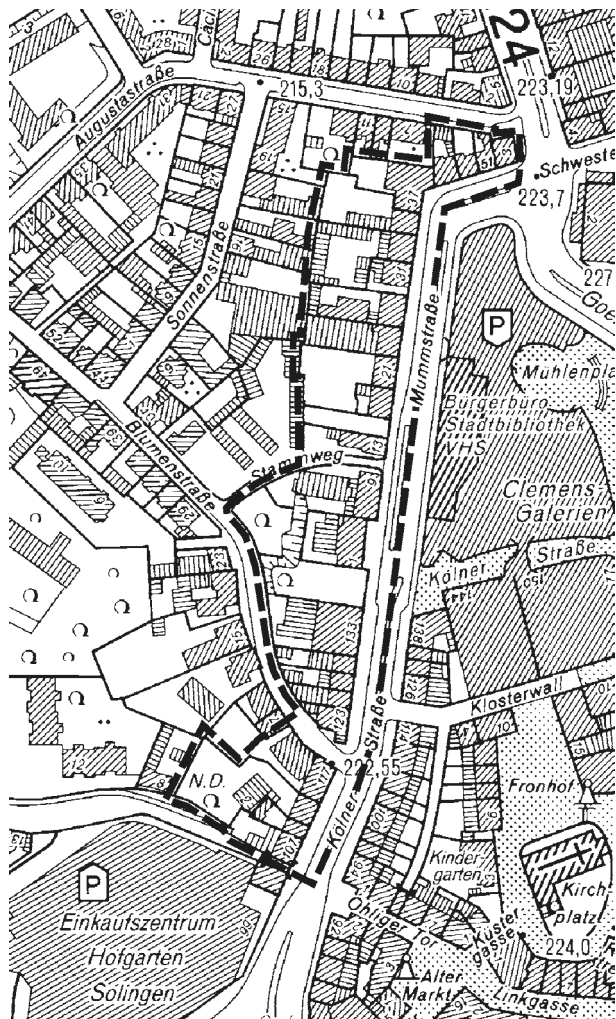
Feith
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 27.08.2015 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet westlich der Mummstraße, nordöstlich der Blumenstraße sowie für die Grundstücke Kölner Straße 107-117 (jeweils einschließlich) wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der **1. Änderung des Bebauungsplanes S 594** beschlossen, die die Ergänzung von örtlichen Bauvorschriften zur Baugestaltung zum Inhalt hat. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 03.08.2015, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1: 500 vom 03.08.2015 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss der **1. Änderung des Bebauungsplanes S 594** liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1: 500 vom 03.08.2015 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum 1. Änderung des Bebauungsplan S 594. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 31.08.2015

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan O 616

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt:

Für das Gebiet zwischen Düsseldorfer Straße, Bahnstraße, Keldersstraße, Forststraße, Emdenstraße, Grünstraße wird gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des **Bebauungsplanes O 616** angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 18.06.2012, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 27.08.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Solingen, 31.08.2015

Feith
Oberbürgermeister

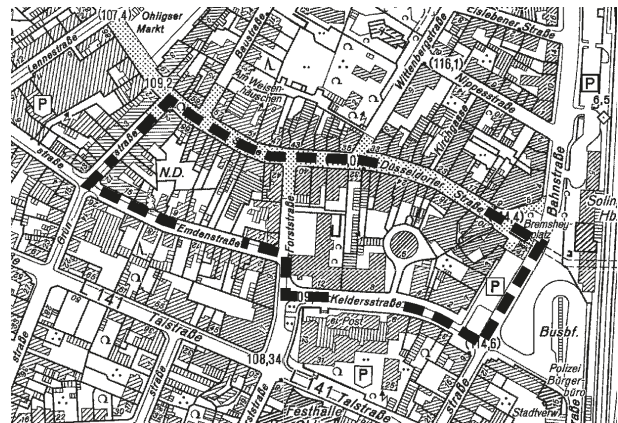
Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 05.07.2012 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Der Rat der Stadt beschließt:

Für das Gebiet zwischen Düsseldorfer Straße, Bahnstraße, Keldersstraße, Forststraße, Emdenstraße, Grünstraße wird gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des **Bebauungsplanes O 616** angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 18.06.2012, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1: 500 vom 18.06.2012 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des **Bebauungsplanes O 616** liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1: 500 vom 18.06.2012 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan O 616. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 31.08.2015

Feith
Oberbürgermeister

Für die Ausschreibung "**Gerhard-Berting-Haus II BA, Modernisierung / Aufzuganlage**", Vergabenummer **V15/56/262** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Str. 100 42697 Solingen

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42719 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:
Demontage des alten Aufzuges; Einbau einer neuen Personen-Aufzuganlage, EG-2.OG

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 02.11.2015 Bis: 15.01.2016

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [http:// www. deutsche-evergabe. de/](http://www.deutsche-evergabe.de/)

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos. Die Unterlagen stehen ausschließlich auf der Plattform zur Verfügung.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
15.09.2015 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [www. deutsche-evergabe. de](http://www.deutsche-evergabe.de). Die Unterlagen stehen ausschließlich auf dem Portal zur Verfügung.

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
15.09.2015 10:30:00
Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter.

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gem. VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Gem. § 6 (3) Nr. 2 VOB. Mindestens 3 Referenzen vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre Es gelten die Bedingungen des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW.

V) Zuschlagsfrist:
14.10.2015

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf